

# SAMMELSURIUM

## NEUWAHLEN IN KENIA ANGEORDNET

Am 08.08. wurde in Kenia gewählt. Neben der Präsidentschaft ging es dabei auch um etliche lokale und regionale Ämter, die hier aber nicht weiter interessieren sollen. Am 11.08. erklärte die Wahlkommission den Amtsinhaber, Uhuru Kenyatta, mit einem Ergebnis von 54 % der Stimmen zum Sieger der Präsidentschaftswahl. Eine Woche später legte der unterlegene Chef der Oppositionspartei NASA, Raila Odinga, beim Obersten Gerichtshof Wahlbeschwerde ein und beantragte, die Wahl für ungültig zu erklären und Neuwahlen anzuordnen. Als die Richter\_innen am 01.09. genau das taten, löste das allgemeine und nicht geringfügige Überraschung aus; zuvor hatten internationale Wahlbeobachter unter anderem des US-amerikanischen Carter Center die Wahlen für weitestgehend fair und rechtmäßig erklärt, dieser Bewertung waren die internationalen Medien gefolgt. Außerdem sind Behauptungen von Wahlbetrug in dem notorisch korrupten Land alles andere als eine Seltenheit und noch bei der letzten Präsidentschaftswahl 2013 hatte der Oberste Gerichtshof die Wahlbeschwerde Odingas trotz massiven Anzeichen für Betrug zurückgewiesen.

Anzeichen für Probleme gab es auch vor dieser Wahl. Nachdem kenianische Zeitungen darüber berichtet hatten, dass das Unternehmen, welches die Wahlzettel drucken sollte, Verbindungen zu Präsident Kenyatta unterhielt, wies der High Court die Wahlkommission an, die Wahlzettel woanders zu besorgen. Letztere ignorierte die Anweisung aber offenbar, angeblich aus Zeitnot. Weniger als zwei Wochen vor der Wahl wurde die Leiche des offensichtlich gefolterten IT-Managers der Wahlkommission in einem Gebüsch außerhalb Nairobis gefunden. Er war für die bei der Wahl vielfach verwendeten Wahlcomputer zuständig. Auch nach verschiedenen Verhaftungen bleibt der Fall unklar. Kurz danach wurden einige ausländische Berater Odingas, die für die Opposition ein eigenes System zum Zählen der abgegebenen Stimmen einrichteten, verhaftet und des Landes verwiesen. Die Büros dieser „inoffiziellen Wahlkommission“ wurden aufgebrochen und geplündert.

Mangels beweisbarer Verbindungen zu den Wahlen spielt all das in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, deren Begründung am 20.09. veröffentlicht wurde, keine Rolle. Zwar behauptet die Wahlbeschwerde auch kriminelles Verhalten der Regierung und des Präsidenten wie Bestechung, Einschüchterung von Wähler\_innen und anderweitige unzulässige Einflussnahmen auf die Wahl, konnte die Richter\_innen hiervon aber nicht überzeugen. Sie stellen explizit fest, dass sie keinerlei Beweis für ein Fehlverhalten des Präsidenten finden konnten. Anders sieht es aber bei der Wahlkommission aus. Nach langen Ausführungen über Beweislast und Beweisstandard verwendet die Entscheidung sehr viel Raum auf die Frage, ob nach dem relevanten § 83 des Wahlgesetzes der Beschwerdeführer ledig-

lich beweisen müsse, dass es ernste Regelverstöße gegeben habe, oder auch, dass diese weiterhin Einfluss auf das Ergebnis der Wahl hatten. Nach der Auslegung des Gerichts ist die Wahl sowohl für ungültig zu erklären, wenn ernstzunehmende Verstöße gegen die in Verfassung und Wahlgesetz festgelegten Regeln über die Wahlen vorliegen als auch, wenn es sich nur um geringfügige Fehler handelt, die aber das Wahlergebnis verfälschen.

Was die schweren Regelverstöße anbelangt, so führt das Gericht vor allem an, dass die Wahlkommission das Wahlergebnis bereits verkündet habe, bevor sämtliche sogenannten 34 A Formulare in der Zentralstelle vorlagen. Diese Formulare waren in jedem einzelnen der mehr als 40.000 Wahllokale auszufüllen und von den anwesenden Beobachtern aller Parteien zu unterzeichnen; sie enthielten die Ergebnisse dieses Wahllokals und waren zur direkten Veröffentlichung bestimmt. Gesammelt wurden sie an 290 regionalen Zwischenstationen, wo die addierten Ergebnisse auf sogenannten 34 B Formularen vermerkt wurden. Alles zusammen ging dann an die Zentrale Zählstation, wo die 34 A Formulare – soweit noch nicht geschehen – veröffentlicht werden sollten. Das Vorbringen der Wahlkommission, man habe die Zahlen auch ohne die 34 A Formulare

gekannt, denn die 34 B Formulare hätten schon vorgelegen, weist das Gericht zurück. Obendrein stellten die Richter\_innen zahlreiche Unstimmigkeiten an den verwendeten Formularen fest. Vielen fehlten die vorgesehenen Sicherheitsmerkmale wie Wasserzeichen, offizielle Stempel, Barcodes und Seriennummern, andere kamen gar in einem anderen Layout daher. Obwohl nach den Ausführungen von vorher gar nicht mehr nötig, legte der Gerichtshof nun dar, dass hier auch von Auswirkungen auf

das Wahlergebnis ausgegangen werden müsse. So wiesen etwa von den 290 34 B Formularen 56 keine Sicherheitsmerkmale auf. Dem Ergebnis könne nach alledem nicht getraut werden.

Wie die internationalen Beobachtermissionen im Angesicht all dessen in einem Land, das für seine allgegenwärtige Korruption ebenso bekannt ist wie für Wahlfälschungen, die Wahlen sofort für unbedenklich erklären konnten, bleibt unklar. Im besten Fall hatten sie gehofft, so den Ausbruch massiver ethnischer Gewalt wie nach den Wahlen 2007 verhindern zu können. Im schlechtesten Fall ging ihr Interesse dahin, die gegenwärtige Regierung im Amt zu halten. Immerhin hat Odinga versprochen, die kenianischen Truppen aus Somalia abzuziehen und die südsudanesischen Opposition zu unterstützen. Beides wären Politikwechsel, die Washington nicht gefallen dürften. Andererseits bleibt natürlich fraglich, ob sie gegen den Willen Washingtons überhaupt durchsetzbar wären, ganz egal unter welcher Regierung. Nun jedenfalls ist die Wahl annulliert, die Durchführung von Neuwahlen ist bis Ende November angeordnet. Die Entscheidung erfolgte mit vier zu zwei Stimmen. [pg]



Foto: Annkatrin Müller